

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Juli 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-59)

in der Fassung der Änderungssatzung 27. Februar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-20)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	6
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	6
§ 14 Wiederholung von Prüfungen.....	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Master-Urkunde	9
3. Teil: Schlussvorschriften	9
§ 20 Inkrafttreten	9

Anlage SFB

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde wird vom Lehrstuhl für Indologie der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Studienfächern bestehenden Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Indologie / Südasienkunde angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben. ³Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Das Studium der Indologie / Südasienkunde vermittelt im Einzelnen:

Es bereitet auf die Promotion zum Dr. phil. in der Indologie / Südasienkunde sowie auf wissenschaftliche Tätigkeiten in verschiedensten Berufsbereichen vor. ²Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung und Anwendung der Indologie / Südasienkunde und ihrer inhaltlichen Grundlagen. ³Gleichzeitig sollen die Studierenden durch die Ausbildung und Schulung des analytischen Denkens die Fähigkeit erwerben, sich später in die vielfältigen an sie herangetragenen Aufgabengebiete einzuarbeiten und insbesondere das bereits im Bachelor-Studium erworbene Grundwissen selbständig anzuwenden und auf neue Aufgabengebiete zu übertragen. ⁴Durch die erworbene Südasiens-Expertise werden sich vielfältige neue Berufsfelder erschließen. ⁵Im Rahmen des Master-Studienfachs Indologie / Südasienkunde sollen die Studierenden die im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnisse vertiefen und spezialisieren, wobei das Master-Studienfach dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ zugeordnet ist. ⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Indologie / Südasienkunde insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Indologie / Südasienkunde überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils gültigen Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Studienfach Indologie / Südasienkunde	45		
Wahlpflichtbereich		45	
zweites Studienfach	45		
Abschlussarbeit	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Die Module des Wahlpflichtbereichs ergeben sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus sprachpraktischen Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Hindi und Sanskrit, davon mindestens 15 ECTS-Punkte in Hindi und mindestens 15 ECTS-Punkte in Sanskrit, im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Indologie/Südasienkunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen der Bachelor-Hauptfachs oder des Studienfachs Indologie/Südasienkunde (Erwerb von 85, 120 oder 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Die Anträge auf Zugang zum Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde für das jeweils folgende Semester sind in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studiengang,
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Indologie/Südasienkunde bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls ange-rechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesonde-

re hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studienfach Indologie/Südasienskunde erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Indologie/Südasienskunde. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit den genannten Referenzstudiengängen sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studienfach Indologie/Südasienskunde nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studienfach gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studium im Studienfach Indologie/Südasienskunde zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus sprachpraktischen Modulen im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten in den Bereichen Hindi und Sanskrit, davon mindestens 15 ECTS-Punkte in Hindi und mindestens 15 ECTS-Punkte in Sanskrit im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Studiums (entsprechend dem an der JMU für die Bachelor-Studiengänge Indologie/Südasienskunde verwendeten ECTS-Punkte-Schema).

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das dritte Fachsemester im Master-Studienfach Indologie/Südasienskunde nachgewiesen wird.

³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Ablauf des zweiten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studienfachs Indologie / Südasienskunde sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät I gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht. ⁴Da ein Großteil der Lehrmaterialien und der Studienliteratur ausschließlich in englischer Sprache vorliegen, sind sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache von großem Nutzen.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Indologie / Südasienskunde oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Lehrstuhl für Indologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹¹Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Indologie / Südasienskunde oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Indologie / Südasienskunde angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

¹Die Master-Prüfung im Master-Studienfach Indologie / Südasienskunde ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 45 ECTS-Punkten in dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Wahlpflichtbereich bestanden wurden. ²Neben den im Rahmen des zweiten gewählten Master-Studienfachs zu erbringenden Modulen im Umfang von ebenfalls mindestens 45 ECTS-Punkten ist weiterhin eine Abschlussarbeit (nach Maßgabe der jeweils einschlägigen SFB mit Abschlusskolloquium) im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ³Diese kann entweder in einem der Master-Studienfächer oder fächerübergreifend angefertigt werden.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Master-Studienfach Indologie/Südasienskunde gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Note des in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Wahlpflichtbereichs sowie gegebenenfalls die Note des Moduls der Abschlussarbeit ein.

³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der diesen Bereich zugewiesenen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ⁴Soweit im Wahlpflichtbereich mehr als die vorgesehene ECTS-Punktezahl an Modulen mit benoteten Prüfungen vom Prüfling erbracht wurde, werden wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Module berücksichtigt.

⁵Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Indologie / Südasienskunde</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Indologie / Südasienskunde	75					75/120
Wahlpflichtbereich		45			45/75	
Abschlussarbeit		30			30/75	
zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Indologie / Südasienskunde	60					60/120

Wahlpflichtbereich		45			45/60	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		15			15/60	
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	60					60/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Studienfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Indologie / Südasienkunde	45					45/120
Wahlpflichtbereich		45			45/45	
zweites Studienfach (mit Abschlussarbeit)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

§ 19 Übergabe der Master-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Master-Studienfach Indologie / Südasienkunde angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Master-Urkunden unbeschadet der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der jährlich stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt 1. Mai 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Indologie / Südasienkunde, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 27. Februar 2013 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) an der JMU nach Inkrafttreten dieser Satzung aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Indologie/Südasienkunde (Erwerb von 45 ECTS-Punkte)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Indologie)

Stand: 2013-1-17

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist. Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind Modul und Teilmodul in einer Zeile zusammengefasst; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 beigefügt.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlpflichtbereich (45 ECTS-Punkte)											
04-IM1	2010-WS	Ausgewählte Kulturräume Südasiens		5	1						
		<i>Cultural areas of South Asia</i>									
04-IM1-1	2010-WS	Geschichte, Religion, Gesellschaft einer ausgewählten Region Südasiens	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder	Deutsch oder Englisch		
		<i>History, religion and society of specific South Asian areas</i>					b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60				

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IM2	2010-WS	Ausgewählte Themen zur Kultur und Gesellschaft Südasiens		5	1						
		<i>Selected aspects of South Asian culture and society</i>									
04-IM2-1	2010-WS	Ausgewählte Themen zur Kultur und Gesellschaft Südasiens	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Selected aspects of South Asian culture and society</i>									
04-IM5	2010-WS	Visuelle Kulturen: Film, Künste, Medien, Populärkultur		5	1						
		<i>Visual cultures: film, arts, media popular culture</i>									
04-IM5-1	2010-WS	Die Sichtbarkeit von Kultur	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 10 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 15 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>The visibility of culture</i>									
04-IM5-2	2010-WS	Blockseminar zu einem ausgewählten Themenschwerpunkt	S	1	1		NUM	a) Kurzreferat (ca. 5-10 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 5-8 S.) oder c) Klausur (ca. 30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Selected aspects of visual cultures</i>									
04-	2010-WS	Ausgewählte religiöse und philoso-		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IM6		phische Systeme									
		<i>Selected religious and philosophic systems</i>									
04-IM6-1	2010-WS	Ausgewählte religiöse und philosophische Systeme	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Selected religious and philosophic systems</i>									
04-IM7	2010-WS	Formen der Religiosität und religiöse Praktiken in den indischen Religionen		5	1						
		<i>Forms of religiousness and religious practices in India</i>									
04-IM7-1	2010-WS	Formen der Religiosität und religiöse Praktiken in den indischen Religionen	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Forms of religiousness and religious practices in Indian religions</i>									
04-IM8	2010-WS	Südasiatische Diaspora in Deutschland		5	1						
		<i>South Asia diaspora in Germany</i>									
04-IM8-1	2010-WS	Südasiatische Diaspora in Deutschland	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder	Deutsch oder Englisch		
		<i>South Asia Diaspora in Germany</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60			
04-IM9	2010-WS	Globalisierung und kulturelle Identität		5	1						
		<i>Globalisation and cultural identity</i>									
04-IM9-1	2010-WS	Globalisierung und kulturelle Identität	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Globalisation and cultural identity</i>									
04-IM10	2010-WS	Orale Traditionen		5	1						
		<i>Oral traditions</i>									
04-IM10-1	2010-WS	Orale Traditionen in Südasien	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Oral traditions in South Asia</i>									
04-IM11	2010-WS	Ritual in Südasien		5	1						
		<i>Ritual in South Asia</i>									
04-IM11-1	2010-WS	Ritual in Südasien	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewich-	Deutsch oder Englisch		
		<i>Ritual in South Asia</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								tung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60			
04-IM12	2010-WS	Das Sanskrit-Schauspiel: Texte und Aufführungen		5	1						
		<i>Sanskrit drama: texts and performances</i>									
04-IM12-1	2010-WS	Das Sanskrit-Schauspiel: Texte und Aufführungen	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Sanskrit drama: texts and performances</i>									
04-IMKS9	2010-WS	Karnataka Studies I		5	1						
		<i>Karnataka Studies I</i>									
04-IMKS9-1	2010-WS	Karnataka: Einführung, Landeskunde, Geschichte	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Introduction, applied geography, history</i>									
04-IMKS1	2010-WS	Kannada II		5	1						
		<i>Kannada II</i>									
04-IMKS1-1	2010-WS	Kannada II	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada II</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IMKS 2	2010-WS	Exkursion nach Karnataka		5	1						
		<i>Excursion to Karnataka</i>									
04-IMKS2-1	2010-WS	Exkursion nach Karnataka	E	5	1		NUM	Schriftlicher Exkursionsbericht (ca. 6 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Excursion to Karnataka</i>									
04-IMKS 10	2010-WS	Kannada III		5	1						
		<i>Kannada III</i>									
04-IMKS 10-1	2010-WS	Kannada III	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada III</i>									
04-IMKS 3	2010-WS	Karnataka Studies II		5	1						
		<i>Karnataka Studies II</i>									
04-IMKS3-1	2010-WS	Karnataka: Kultur, Gesellschaft, Politik	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: culture, society, politics</i>									
04-IM14	2010-WS	Indische Ästhetik, Poetik und Literaturtheorie		5	1						
		<i>Indian aesthetics, poetics and literary theory</i>									
04-IM14-1	2010-WS	Indische Ästhetik, Poetik und Literaturtheorie	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Indian aesthetics, poetics and literary theory</i>									
04-IM15	2010-WS	Indische Handschriftenkunde		5	1						
		<i>Indian manuscriptology</i>									
04-	2010-WS	Indische Handschriftenkunde	S	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 100 Min.)	Deutsch		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IM15-1		<i>Indian manuscriptology</i>						oder b) Hausarbeit (ca. 20 S.)	oder Englisch		
04-IM16	2010-WS	Einführung in eine mittelindische Sprache		5	1						
		<i>Introduction to Middle Indo Aryan</i>									
04-IM16-1	2010-WS	Einführung in eine mittelindische Sprache	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Introduction to Middle Indo Aryan</i>									
04-IM17	2010-WS	Sanskrit		5	1						
		<i>Sanskrit</i>									
04-IM17-1	2010-WS	Schwierige Sanskrit-Lektüre	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Sanskrit texts, advanced level</i>									
04-IM18	2010-WS	Hindi		10	2						
		<i>Hindi</i>									
04-IM18-1	2010-WS	Themenbezogene Hindi-Prosalektüre	S+Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Hindi prose, advanced level</i>									
04-IM18-2	2010-WS	Hindi-Literaturgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart	S+Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Hindi literary history</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60			
04-IM19	2010-WS	Kannada-Literaturgeschichte		5	1						
		<i>Kannada literary history</i>									
04-IM19-1	2010-WS	Kannada-Literaturgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada literary history</i>									
04-IM20	2010-WS	Kannada		5	1						
		<i>Kannada</i>									
04-IM20-1	2010-WS	Schwierige Kannada-Lektüre	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Kannada texts, advanced level</i>									
04-IM21	2010-WS	Forschungsmethoden der Indologie und Südasienkunde		5	1						
		<i>Methods of Indology and South Asian studies</i>									
04-IM21-1	2010-WS	Forschungsmethoden der Indologie und Südasienkunde	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) und praktische Übung mit Auswertung der Übung (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60 oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Methods of Indology and South Asian studies</i>									
04-IM22	2010-WS	Feldforschung bzw. Projektarbeit in Südasiens		15	1						
		<i>Fieldwork/project in South Asia</i>									
04-IM22-1	2010-WS	Feldforschung bzw. Projektarbeit in Südasiens	P	15	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 35-40 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Fieldwork/project in South Asia</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-IM23	2010-WS	Wissenschaftliches Kolloquium		5	1						
		<i>Colloquium</i>									
04-IM23-1	2010-WS	Wissenschaftliches Kolloquium	S	5	1		NUM	Vortrag (ca. 60 Min.) mit anschließender Diskussion (ca. 15-30 Min.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Colloquium</i>									
04-IMKS 5	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Intensive course Kannada, advanced level</i>									
04-IMKS5-1	2010-WS	Intensivkurs Kannada für Fortgeschrittene	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive course Kannada, advanced level</i>									
04-IMKS 6	2010-WS	Karnataka Studies III		5	1						
		<i>Karnataka Studies III</i>									
04-IMKS6-1	2010-WS	Karnataka: Medien, Umwelt, Wirtschaft	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Media, environment, economy</i>									
04-IMKS 7	2010-WS	Karnataka Studies IV		5	1						
		<i>Karnataka Studies IV</i>									
04-IMKS7-1	2010-WS	Karnataka: Literatur, Neuere Geschichte, Religionen	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Karnataka: Literature, modern history, religions</i>									
04-IMKS	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
8		<i>Project or fieldwork in Karnataka</i>									
04-IMKS8-1	2010-WS	Projektarbeit bzw. Feldforschung in Karnataka	P	5	1		NUM	schriftlicher Bericht (ca. 25 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Project or fieldwork in Karnataka</i>									
04-IM25	2010-WS	Übersetzungsübung Hindi-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Hindi German translation, advanced level</i>									
04-IM25-1	2010-WS	Übersetzungsübung Hindi-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca. 45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Hindi German translation, advanced level</i>									
04-IM26	2010-WS	Übersetzungsübung Kannada-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Kannada German translation, advanced level</i>									
04-IM26-1	2010-WS	Übersetzungsübung Kannada-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Kannada German translation, advanced level</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.			
04-IM27	2010-WS	Übersetzungsübung Sanskrit-Deutsch für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Sanskrit Germann translation, advanced level</i>									
04-IM27-1	2010-WS	Übersetzungsübung Sanskrit-Deutsch für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Eine Klausur (ca. 90-120 Min.) am Ende der Vorlesungszeit oder b) zwei Klausuren (je ca. 45-60 Min.), eine zur Mitte des Semesters, die zweite am Ende der Vorlesungszeit oder c) vier bis acht Kurzklausuren (je ca. 15-30 Min.), die über das Semester verteilt stattfinden.	Deutsch oder Englisch		
		<i>Sanskrit Germann translation, advanced level</i>									
04-IM28	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Selected aspects of Indien religions, advanced level</i>									
04-IM28-	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Religionen für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Aus-	Deutsch oder Eng-		

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
1		<i>Selected aspects of Indian religions, advanced level</i>						arbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	lisch		
04-IM29	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie für Fortgeschrittene		5	1						
		<i>Selected aspects of Indian philosophy, advanced level</i>									
04-IM29-1	2010-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Philosophie für Fortgeschrittene	S	5	1		NUM	a) Referat (ca. 20 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung des Referats (ca. 15 S.); Gewichtung 40:60 oder b) Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Selected aspects of Indian philosophy, advanced level</i>									
04-IM30/-1	2013-SS	Schwierige Hindi-Lektüre Stufe 1	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) (Gewichtung: 50:25:25)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Hindi Texts, advanced level 1</i>									
04-IM31/-1	2013-SS	Intensivkurs Hindi für Fortgeschrittene 1	Ü	10	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive course Hindi, advanced level 1</i>									
04-IM32/-1	2013-SS	Schwierige Hindi-Lektüre Stufe 2	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Hindi Texts, advanced level 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								(Gewichtung: 50:25:25)			
04-IM33/-1	2013-SS	Schwierige Hindi-Lektüre Stufe 3	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) (Gewichtung: 50:25:25)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Hindi Texts, advanced level 3</i>									
04-IM34/-1	2013-SS	Übersetzungsübung Hindi-Deutsch für Fortgeschrittene Stufe 2	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) (Gewichtung: 50:25:25)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Hindi German Translation, advanced level 2</i>									
04-IM35/-1	2013-SS	Intensivkurs Hindi für Fortgeschrittene 2	S	10	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und mündliche Prüfung (ca. 60 Min.); Gewichtung 50:50	Deutsch oder Englisch		
		<i>Intensive course Hindi, advanced level 2</i>									
04-IM36/-1	2013-SS	Schwierige Sanskrit-Lektüre 2	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) (Gewichtung: 50:25:25)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Sanskrit Texts, advanced level 2</i>									
04-IM37/-1	2013-SS	Schwierige Sanskrit-Lektüre 3	S	5	1		NUM	Klausur (90 Min.) plus Referat (ca. 10 Min.) sowie schriftliche Ausarbeitung (ca. 5 S.) (Gewichtung: 50:25:25)	Deutsch oder Englisch		
		<i>Directed readings in Sanskrit Texts, advanced level 3</i>									
04-IM38/-1	2013-SS	Mittelindisch 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Klausur (ca. 90 Min.); Gewichtung 40:60	Deutsch oder Englisch		
		<i>Middle Indo Aryan 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
04-IM24	2010-WS	Master-Thesis Indologie / Südasienkunde		30	6 Mo						
		<i>Master-Thesis Indologie / Südasienkunde</i>									
04-IM24-1	2010-WS	Master-Thesis Indologie / Südasienkunde	A	30	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 50-70 Seiten)	Deutsch		
		<i>Master-Thesis Indologie / Südasienkunde</i>									